

Antrag auf Befreiung vom Unterricht

Antrag auf Befreiung vom Unterricht zum Zweck der individuellen Berufsorientierung gem. §13b SCHUG

An den Klassenvorstand der **Praxismittelschule der KPH – Edith Stein**

Klasse:	
Name Schülerin/Schüler:	
Geburtsdatum:	
Straße:	
PLZ, Wohnort:	

Als Erziehungsberechtigte(r) ersuche ich obgenannte(n) Schülerin (Schüler) im Rahmen der individuellen Berufsorientierung (§13b SCHUG) das Kennenlernen des

Berufes (Lehrberufes):	
in der Zeit (von-bis):	(max. eine Woche)
im Betrieb:	

zu ermöglichen.

Ort, Datum

Unterschrift des (der) Erziehungsberechtigten

Genehmigt: _____
Unterschrift des Klassenvorstandes

In der Zeit der individuellen Berufsorientierung durch den (die) Schüler(in) wird im obgenannten Betrieb eine Aufsichtsperson bestellt.

Unterschrift Betrieb (Firmenstempel) _____

Erklärung der Aufsichtsperson:

Ich nehme zur Kenntnis, dass eine Einbindung der Schülerin (des Schülers) in den Arbeitsprozess verboten ist. Diesbezüglich habe ich die auf Seite 2 angeführten Informationen gelesen. Weiters werde ich die Schülerin (den Schüler) auf relevante Rechtsvorschriften (Jugendschutz, Arbeitnehmerschutz, Arbeitshygiene) hinweisen.

Unterschrift der Aufsichtsperson _____

Die Individuelle Berufsorientierung gemäß § 13b SchUG

Die Novelle des Schulunterrichtsgesetzes, welche die individuelle Berufsorientierung beinhaltet, trat mit 01. Jänner 2005 in Kraft.

Die individuelle Berufsorientierung hat auf dem lehrplanmäßigen Unterricht aufzubauen. Hier kann nun Schülern der 8. Klasse der Volksschule, der 4. Klasse der Hauptschule, der 8. und der 9. Klasse der Sonderschule, der Polytechnischen Schule sowie der 4. Klasse der allgemein bildenden höheren Schule auf ihr Ansuchen hin die Erlaubnis erteilt werden, zum Zweck der individuellen Berufsorientierung an bis zu fünf Tagen im Schuljahr dem Unterricht fern zu bleiben. Die Erlaubnis zum Fernbleiben ist vom Klassenvorstand nach einer Interessenabwägung von schulischem Fortkommen und berufsbildender Orientierung zu erteilen. Die Festlegung geeigneter Aufsichtspersonen hat unter Anwendung des § 44a SchUG auf Vorschlag der Erziehungsberechtigten bzw. derjenigen Einrichtung zu erfolgen, die der Schüler zum Zweck der individuellen Berufsorientierung zu besuchen beabsichtigt.

HINWEISE:

- Die Berufspraktischen Tage sind kein Arbeitsverhältnis.
- Eine Eingliederung der Schüler/-innen in den Arbeitsprozess ist unzulässig, das heißt:
Beschäftigung: ja, Ersatz der Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers: nein.
- Schüler/-innen unterliegen keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.
- Schüler/-innen haben keinen Anspruch auf Entgelt.
- Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften sind zu berücksichtigen.
- Auf die Körperkraft der Schüler/-innen ist Rücksicht zu nehmen.
- Schüler/-innen sind als solche nach dem ASVG bei der AUVA unfallversichert. Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- Durch Schüler/-innen verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadenersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.